

## **Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. September 2008**

Az.: 2231.3

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Lehrbefähigung**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 13 Pflichtexemplare

#### **II. Lehrbefugnis**

- § 14 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten

#### **III. Allgemeine Bestimmungen**

- § 17 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

#### **I. Lehrbefähigung**

##### **§ 1 Ziel der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 14).

##### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer

Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch – einer qualifizierten Promotion entsprechende – wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nachgewiesen wird. Bei ausländischen Qualifikationen kann für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Publikationen und Lehrveranstaltungen nachweist.

##### **§ 3 Habilitationsleistungen**

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (vgl. § 8);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (vgl. § 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn mindestens ein Gutachten gemäß § 9 Abs. 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der Technischen Fakultät eingegangen ist. Eine Ablehnung gemäß § 7 Abs. 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

(3) Bei Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung findet der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium nicht statt.

##### **§ 4 Habilitationsantrag**

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Technischen Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges einschließlich der Nachweise gemäß § 2;
2. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar von maximal fünf der verfassten oder mitverfassten Arbeiten;
3. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen;
4. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche;
5. schriftliche Habilitationsleistung in fünffacher Ausfertigung;
6. ggfs. Vorschläge für Gutachter;
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, die nicht aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift stammen;
8. Erklärung, für welches Fach die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt;
9. Aufstellung durchgeführter Lehrveranstaltungen;
10. in der Regel ein Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (s. § 14).

## **§ 5 Habitationsausschuss**

(1) Das Habitationsverfahren wird vom Habitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habitationsausschuss gehören an:

1. alle Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, mit Stimmrecht;
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht habilitiert sind, die Studierenden und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit beratender Stimme.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das die Technische Fakultät nicht allein zuständig ist, kann auf Beschluss des Habitationsausschusses dieser um bis zu zwei Mitglieder anderer Fakultäten erweitert werden. Diese Mitglieder müssen entsprechend Absatz 2 Ziff. 1 qualifiziert sein. Sie haben Stimmrecht.

## **§ 6 Abstimmungen**

Der Habitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen nach dieser Ordnung werden in nicht öffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

## **§ 7 Eröffnung des Habitationsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Unterlagen vollständig, beruft die Dekanin oder der Dekan innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung des Habitationsausschusses ein. Über die Eröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet der Habitationsausschuss. Die Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers werden zur Einsichtnahme bei der Dekanin oder dem Dekan für einen Zeitraum von zehn Tagen, gerechnet vom Tag der Einladung, ausgelegt. Die Auslage wird mit der Einladung bekannt gegeben.

(2) Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens berichtet die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Professor über die Zulassungsvoraussetzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und das Thema der Habitationsschrift.

(3) Die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Habitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habitations-

schrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(4) Eine Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(5) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

(6) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Eröffnung entscheidet der Habitationsausschuss über die Annahme eines der nach § 4 Ziff. 7 eingereichten Themenvorschläge. Ungeeignete Themenvorschläge kann der Habitationsausschuss mit der Aufforderung zurückweisen, nochmals eine Auswahl von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium zur Auswahl zu stellen. Kommt auch dann keine Annahme eines Vorschlags zustande, legt die Dekanin oder der Dekan jeweils ein Thema fest.

## **§ 8 Schriftliche Habitationsleistung**

(1) Als schriftliche Habitationsleistung können vorgelegt werden:

1. Die Habitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die insgesamt einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die Dissertationsschrift der Kandidatin oder des Kandidaten ist hierbei ausgeschlossen. Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen insgesamt einer Habitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten erkennbar und für sich bewertbar sein. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten zu erläutern. Die Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habitationsschrift genügen.

## **§ 9 Gutachten**

(1) Nach Eröffnung des Habitationsverfahrens bestimmt der Habitationsausschuss mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die Habitationsschrift der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachterinnen oder Gutachtern soll mindestens eine oder einer einer auswärtigen Universität und mindestens eine oder einer der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld angehören. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden. Eine abweichende Bestellung ist zu begründen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der Habilitationsschrift Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift vor. Die Zeitdauer zur Erstellung eines Gutachtens soll zwei Monate nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist befindet der Habilitationsausschuss über das weitere Verfahren.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen liegen nebst den Gutachten drei Wochen im Dekanat aus. Die Gutachten sind vor ihrer Auslage der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis zu geben; die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Gutachten eine Stellungnahme, die mit auszulegen ist, abgeben. Den Mitgliedern der Technischen Fakultät wird die Auslage in geeigneter Form bekannt gegeben. Den gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät steht das Recht zu, bei der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von acht Tagen nach Schluss der Auslage schriftlich Stellung zu einer Annahme oder einer Ablehnung der Habilitationsschrift zu nehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Stellungnahmen einsehen.

#### **§ 10**

##### **Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Ablauf der Fristen des § 9 beschließt der Habilitationsausschuss unverzüglich über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 11**

##### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sollen vornehmlich die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich umfassend, kundig, kritisch und didaktisch angemessen darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen aus und bestimmt im Benehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Zeitpunkt für den Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Zwischen der Ausgabe des Vortragsthemas und dem Tag des Vortrages sollen höchstens vier Wochen liegen. Das Thema des Vortrages darf nicht aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift stammen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende Kolloquium dauern in der Regel jeweils fünf-

undvierzig Minuten. Beide finden universitätsöffentlich statt. Ort und Termin werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht Fragen zu stellen. Das Kolloquium wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(4) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der Habilitationsausschuss über die mündliche Habilitationsleistung unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Kriterien und beschließt die Annahme oder die Ablehnung der Leistung. Die studentischen Mitglieder geben vorab ein begründetes Votum zur didaktischen Angemessenheit der mündlichen Habilitationsleistungen ab. Bei Ablehnung wird im Benehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Ersatztermin zur einmaligen Wiederholung festgelegt.

(5) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 4 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Im Falle der Annahme überreicht die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung „Technische Fakultät“,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

(6) Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die Urkunde. Sie wird mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

(8) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ zu führen.

(9) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 12**

##### **Einsicht in die Habilitationsunterlagen**

Die Habilitandin oder der Habilitand oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein von ihr oder ihm Beauftragter hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät

zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 13 Pflichtexemplare**

Die Habilitationsschrift ist zu veröffentlichen. Der Fakultät sind fünf Exemplare der veröffentlichten Fassung einzureichen. Die Fakultät ist berechtigt, der Universitätsbibliothek Bielefeld zwei Exemplare zur Verfügung zu stellen. Weitere Vervielfältigungen durch die Universität Bielefeld sind zulässig.

(2) Die Veröffentlichungspflicht entfällt bei schriftlichen Habitationsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 für die jeweilige Arbeit, wenn sie in einer Absatz 1 Satz 2 entsprechenden Form und Anzahl bereits vorliegt.

## **II. Lehrbefugnis**

### **§ 14 Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Technischen Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gemäß § 4 gestellt werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und gibt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 15 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung „Technische Fakultät“,
4. den Tag der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen. Nach Aushändigung der Urkunde führt die oder der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“.

### **§ 15 Antrittsvorlesung**

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem oder seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung sollte spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die

Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Habitationsausschusses zur Antrittsvorlesung gesondert ein.

### **§ 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten**

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten und abzuhalten. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Technischen Fakultät Prüfungen abzunehmen.

## **III. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 17 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis**

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

### **§ 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation nicht mehr geführt werden darf, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habitationsausschuss. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

### **§ 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten;
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität;
- c) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

- a) die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- b) die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Ver-

trauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, schwerwiegend verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 20 Umhabilitation**

Eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

## **§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 1992 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 22 Nr. 5 S. 21), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 2. Mai 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 25 Nr. 11 S. 63) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 23. Mai 2007.

Bielefeld, den 1. September 2008

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann